

## **Liebe Leserinnen und Leser!**

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie auch im Jahre 2018 vor allem über aktuelle Daten aus dem Steuerrecht, Unternehmensrecht und Sozialversicherungsrecht informieren.

Schwerpunkte sind die Steuer- und Sozialversicherungsdaten, die Registrierkassen- und Belegerteilungspflichten, Pauschalierungsvarianten, Gewinnfreibeträge, Grenz- und Absatzbeträge, Abschreibungssätze, Umsatzsteuerwerte, Rechnungslegungsdaten, die Bilanzgliederung (deutsch und englisch), Verbraucherpreisindizes und betriebswirtschaftliche Kennzahlen für den Jahresabschluss. Ergänzend beschreiben wir das Berufsbild des Bilanzbuchhalters mit den Berufsberechtigungen, Berufspflichten und Ausbildungsmöglichkeiten.

Geprüfte Bilanzbuchhalter waren und sind schon seit Generationen in der österreichischen Wirtschaft im Angestelltenverhältnis tätig. Seit 2007 gibt es auch den Berufsstand des selbständig tätigen „Bilanzbuchhalters“, dessen Berufsrechte und -pflichten im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geregelt sind. Die selbständig tätigen, öffentlich bestellten Bilanzbuchhalter sind Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich.

In allen neun Bundesländern sind Bilanzbuchhalterclubs gemeinsam mit dem Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter für Sie speziell mit Weiterbildungsveranstaltungen und Fachinformationen tätig. Im Abschnitt C Punkt 3.1. werden diese Bilanzbuchhaltervereinigungen angeführt. Auch internationale Bilanzbuchhaltervereinigungen und -verbände sind ersichtlich.

Auch wenn Sie selbst nicht dem Berufsstand der Bilanzbuchhalter, Controller, Buchhalter oder Personalverrechner angehören, kann Ihnen diese Broschüre mit nützlichen Hinweisen und Informationen in Ihrem Berufsalltag eine wertvolle Hilfe sein.

Für Hinweise und Anregungen sind wir dankbar.

Diese Broschüre entstand in Zusammenarbeit mit österreichischen Bilanzbuchhalterclubs.

**Verlag:**

Bilanz-Verlag GmbH  
8053 Graz, Pulverturmstraße 10a  
Tel. und Fax + 43 (0)316 / 27 25 12  
office@bilanzbuchring.at  
www.bilanzbuchring.at

**Copyright:**

© 2018 Bilanz-Verlag GmbH

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Hinweis:**

Alle Angaben wurden sorgfältigst bearbeitet und geprüft. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren und des Verlages ist ausgeschlossen.

Druck und Herstellung: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U., 8053 Graz

**Geschlechtsneutralität:**

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurde auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich alle personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen.

<b>A</b>	<b>Steuer- und Sozialversicherungsservice</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Tages- und Nächtigungsgelder / Kilometergelder / Spenden</b>	<b>7</b>
1.1	Tages- und Nächtigungsgelder Ausland.....	7
1.2	Tages- und Nächtigungsgelder Inland – 2018.....	8
1.3	Kilometergeld lt. Reisegebührenvorschrift.....	9
1.4	Spenden als Betriebsausgaben (§ 4a EStG).....	9
<b>2.</b>	<b>Einkommensteuer – Tabellen, Tarife, Beträge</b>	<b>10</b>
2.1	Einkommensteuertarif.....	10
2.2	Steuerabsetzbeträge 2018 (§ 33 EStG und § 9 FLAG).....	10
2.3	Sonderausgaben (§ 18 EStG).....	13
2.4	Außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG).....	15
2.5	Freibeträge für Behinderte (§ 35 EStG).....	16
2.6	Freibetrag wegen Krankendiätverpflegung.....	16
2.7	Absetzbetrag für die Kinderbetreuung (§ 34 Abs. 9 EStG).....	17
<b>3.</b>	<b>Freibeträge und Prämien 2018</b>	<b>17</b>
3.1	Forschungsprämie gem. § 108c EStG.....	17
3.2	Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG.....	18
<b>4.</b>	<b>Pauschalierungen 2017/18</b>	<b>19</b>
4.1	Basispauschalierungen – Einkommen- und Umsatzsteuer.....	19
4.2	Branchenpauschalierungen für die ESt und die USt.....	21
4.3	Betriebsausgabenpauschalierungen für das Gastgewerbe.....	23
4.4	Sportler-Pauschalierung.....	25
4.5	Pauschalierungen für bestimmte Unternehmensgruppen.....	25
4.6	Sonstige Pauschalierungen.....	26
4.7	Pauschalierung von Werbungskosten.....	29
<b>5.</b>	<b>Deutsche amtliche AfA-Tabellen</b>	<b>31</b>
<b>6.</b>	<b>Österreichische AfA-Sätze</b>	<b>37</b>
<b>7.</b>	<b>Rechnungslegungspflichten</b>	<b>39</b>
7.1	Buchführung/Jahresabschluss nach Unternehmensrecht.....	39
7.2	Buchführung/Jahresabschluss nach Steuerrecht.....	40
<b>8.</b>	<b>Unternehmensgesetzbuch – Jahresabschluss 2017</b>	<b>40</b>
8.1	Bilanzgliederung nach UGB – deutsch und englisch.....	42

8.2	Gewinn- und Verlustrechnung – Profit and Loss Account.....	44
<b>9.</b>	<b>Kontenrahmen</b>	<b>46</b>
<b>10.</b>	<b>Umsatzsteuersätze, Mindest- und Höchstbeträge</b>	<b>51</b>
10.1	Verzeichnis der dem Steuersatz von 10 % unterliegenden Gegenstände.....	53
10.2	Verzeichnis der dem Steuersatz von 13 % unterliegenden Gegenstände.....	55
<b>11.</b>	<b>USt – Schwellen, Steuersätze, Vorsteuern</b>	<b>56</b>
11.1	Für den Vorsteuerabzug erforderliche Rechnungsmerkmale.....	58
11.2	Belegerteilungspflicht für Barzahlungen.....	59
11.3	Registrierkassenpflicht.....	60
11.4	Kleinunternehmerregelung – § 6 Abs. 1 Z 27 UStG.....	61
<b>12.</b>	<b>Finanzämter-Verzeichnis</b>	<b>62</b>
<b>13.</b>	<b>SV-Beiträge und Lohnnebenkosten 2017 in %</b>	<b>64</b>
<b>14.</b>	<b>SV-Beiträge und Lohnnebenkosten 2018 in %</b>	<b>66</b>
<b>15.</b>	<b>Werte für die Personalverrechnung 2016 bis 2018</b>	<b>68</b>
<b>16.</b>	<b>Gewerbliche Sozialversicherung – Beiträge</b>	<b>71</b>
16.1	Monatliche Beitragsgrundlagen und Beiträge 2017.....	71
16.2	Monatliche Beitragsgrundlagen und Beiträge 2018.....	72
16.3	Befreiung für kleine Gewerbetreibende und Ärzte.....	73
16.4	Versicherungsgrenzen für Neue Selbständige.....	74
<b>17.</b>	<b>Sozialversicherung Bauern – Beiträge 2018</b>	<b>75</b>
17.1	Versicherungswerte – Bemessungsgrundlagen.....	75
17.2	Beitragssätze und Mindest-Versicherungswerte.....	75
<b>18.</b>	<b>Verzeichnis der Gebietskrankenkassen</b>	<b>77</b>
<b>19.</b>	<b>Verzeichnis der SVA-Landesstellen</b>	<b>78</b>
<b>B</b>	<b>Jahresabschluss-Kennzahlen/Verbraucherpreis-Indizes</b>	<b>79</b>
<b>1.</b>	<b>Pflichtkennzahlen nach UGB und IFRS</b>	<b>80</b>
1.1	Fiktive Schuldentilgungsdauer.....	80

1.2	Eigenmittelquote.....	81
1.3	Kapitalflussrechnung.....	82
<b>2.</b>	<b>Verbraucherpreis-Indizes</b>	<b>84</b>
<b>C</b>	<b>Das Berufsbild des Bilanzbuchhalters</b>	<b>86</b>
<b>1.</b>	<b>Das Berufsbild des Bilanzbuchhalters</b>	<b>87</b>
1.1	Zuständige Behörde.....	87
1.1.1	Prüfung.....	87
1.1.2	Berufsbild des selbständig tätigen Bilanzbuchhalters.....	88
1.1.3	Berufsrechte des selbständig tätigen Bilanzbuchhalters.....	89
1.1.4	Berufspflichten des selbständig tätigen Bilanzbuchhalters.....	91
1.1.5	Antrag auf öffentliche Bestellung.....	91
1.1.6	Fortbildungsverpflichtung.....	92
<b>2.</b>	<b>Ausbildung zum Bilanzbuchhalter</b>	<b>92</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanzbuchhaltervereinigungen</b>	<b>94</b>
3.1	Österreichische und internationale Bilanzbuchhaltervereinigungen.....	95

<b>A</b>	<b>Steuer- und Sozialversicherungsservice</b>
Abschnitt	

1.	<b>Tages- u. Nächtigungsgelder/Kilometergelder/Spenden</b>	<b>7</b>
2.	<b>Einkommensteuer – Tabellen, Tarife, Beträge</b>	<b>10</b>
3.	<b>Freibeträge und Prämien 2018</b>	<b>17</b>
4.	<b>Pauschalierungen 2017/18</b>	<b>19</b>
5.	<b>Deutsche amtliche AfA-Tabellen</b>	<b>31</b>
6.	<b>Österreichische AfA-Sätze</b>	<b>37</b>
7.	<b>Rechnungslegungspflichten</b>	<b>39</b>
8.	<b>Unternehmensgesetzbuch – Jahresabschluss 2017</b>	<b>40</b>
9.	<b>Kontenrahmen</b>	<b>46</b>
10.	<b>Umsatzsteuersätze, Mindest- und Höchstbeträge</b>	<b>52</b>
11.	<b>USt – Schwellen, Steuersätze, Vorsteuern</b>	<b>56</b>
12.	<b>Finanzämter-Verzeichnis</b>	<b>63</b>
13.	<b>SV-Beiträge und Lohnnebenkosten 2017 in %</b>	<b>65</b>
14.	<b>SV-Beiträge und Lohnnebenkosten 2018 in %</b>	<b>66</b>
15.	<b>Werte für die Personalverrechnung 2016 bis 2018</b>	<b>68</b>
16.	<b>Gewerbliche Sozialversicherung – Beiträge</b>	<b>71</b>
17.	<b>Sozialversicherung Land- und Forstwirte – Beiträge</b>	<b>75</b>
18.	<b>Verzeichnis der Gebietskrankenkassen</b>	<b>77</b>
19.	<b>Verzeichnis der SVA-Landesstellen</b>	<b>78</b>

# 1. Tages- und Nächtigungsgelder / Kilometergelder

## 1.1 Tages- und Nächtigungsgelder Ausland (LStR Rz 1405)

<b>I. EUROPA</b>	<b>TG</b>	<b>NG</b>						
Albanien	27,9	20,9	Schweiz	36,8	32,7	Niger	39,2	21,1
Belarus	36,8	31,0	Grenzorte	30,7	18,1	Nigeria	39,2	34,2
Belgien	35,3	22,7	Slowakei	27,9	15,9	Republik Kongo	39,2	26,8
Brüssel	41,4	32,0	Pressburg	31,0	24,4	Ruanda	37,9	37,9
Bosnien und Herzegowina	31,0	23,3	Slowenien	31,0	23,3	Sambia	37,1	34,0
Bulgarien	31,0	22,7	Grenzorte	27,9	15,9	Senegal	49,3	31,2
Dänemark	41,4	41,4	Spanien	34,2	30,5	Seychellen	36,4	36,4
Deutschland	35,3	27,9	Tschechien	31,0	24,4	Sierra Leone	43,6	34,2
Grenzorte	30,7	18,1	Grenzorte	27,9	15,9	Simbabwe	37,1	34,0
Estland	36,8	31,0	Türkei	31,0	36,4	Somalia	32,7	29,0
Finnland	41,4	41,4	Ukraine	36,8	31,0	Südafrika	34,9	34,0
Frankreich	32,7	24,0	Ungarn	26,6	26,6	Sudan	43,6	41,4
Paris und Straßburg	35,8	32,7	Budapest	31,0	26,6	Tansania	43,6	32,0
Griechenland	28,6	23,3	Grenzorte	26,6	18,1	Togo	36,2	26,6
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4	Zypern	28,6	30,5	Tschad	36,2	26,6
London	41,4	41,4	<b>II. AFRIKA</b>			Tunesien	36,2	29,2
Irland	36,8	33,1	Ägypten	37,9	41,4	Uganda	41,4	32,0
Island	37,9	31,4	Algerien	41,4	27,0	Zentralafrikanische Republik	39,2	29,0
Italien	35,8	27,9	Angola	43,6	41,4	<b>III. AMERIKA</b>		
Rom und Mailand	40,6	36,4	Äthiopien	37,9	41,4	Argentinien	33,1	47,3
Grenzorte	30,7	18,1	Benin	36,2	26,6	Bahamas	48,0	30,5
Jugoslawien	31,0	23,3	Burkina Faso	39,2	21,1	Barbados	51,0	43,6
Kroatien	31,0	23,3	Burundi	37,9	37,9	Bolivien	26,6	25,1
Lettland	36,8	31,0	Côte d'Ivoire	39,2	32,0	Brasilien	33,1	36,4
Liechtenstein	30,7	18,1	D. Rep. Kongo	47,3	33,1	Chile	37,5	36,4
Litauen	36,8	31,0	Dschibuti	45,8	47,3	Costa Rica	31,8	31,8
Luxemburg	35,3	22,7	Gabun	45,8	39,9	Dominikan. Republik	39,2	43,6
Malta	30,1	30,1	Gambia	43,6	30,1	Ecuador	26,6	21,6
Moldau	36,8	31,0	Ghana	43,6	30,1	El Salvador	31,8	26,2
Niederlande	35,3	27,9	Guinea	43,6	30,1	Guatemala	31,8	31,8
Norwegen	42,9	41,4	Kamerun	45,8	25,3	Guyana	39,2	34,2
Polen	32,7	25,1	Kap Verde	27,9	19,6	Haiti	39,2	27,7
Portugal	27,9	22,7	Kenia	34,9	32,0	Honduras	31,8	27,0
Rumänien	36,8	27,3	Liberia	39,2	41,4	Jamaika	47,1	47,1
Russische Föderation	36,8	31,0	Libyen	43,6	36,4	Kanada	41,0	34,2
Moskau	40,6	31,0	Madagaskar	36,4	36,4	Kolumbien	33,1	35,1
Schweden	42,9	41,4	Malawi	32,7	32,7	Kuba	54,1	27,7
			Mali	39,2	31,2	Mexiko	41,0	36,4
			Marokko	32,7	21,8	Nicaragua	31,8	36,4
			Mauretania	33,8	31,2			
			Mauritius	36,4	36,4			
			Mosambik	43,6	41,4			
			Namibia	34,9	34,0			

Niederländ. Antillen	43,6	27,7
Panama	43,6	36,4
Paraguay	33,1	25,1
Peru	33,1	25,1
Suriname	39,2	25,1
Trinidad und Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1
USA	52,3	42,9
New York Washington	65,4	51,0
Venezuela	39,2	35,1
<b>IV. ASIEN</b>		
Afghanistan	31,8	27,7
Armenien	36,8	31,0
Aserbaidshjan	36,8	31,0
Bahrain	54,1	37,5
Bangladesch	31,8	34,2
Brunei	33,1	42,1
China	35,1	30,5
Georgien	36,8	31,0
Hongkong	46,4	37,9
Indien	31,8	39,9
Indonesien	39,2	32,0

Irak	54,1	36,4
Iran	37,1	29,0
Israel	37,1	32,5
Japan	65,6	42,9
Jemen	54,1	37,5
Jordanien	37,1	32,5
Kambodscha	31,4	31,4
Kasachstan	36,8	31,0
Katar	54,1	37,5
Kirgisistan	36,8	31,0
Korea, Dem. Volksrepublik	32,5	32,5
Korea, Rep.	45,3	32,5
Kuwait	54,1	37,5
Laos	31,4	31,4
Libanon	31,8	35,1
Malaysia	43,6	45,1
Mongolei	29,4	29,4
Myanmar	29,4	29,4
Nepal	31,8	34,2
Oman	54,1	37,5
Pakistan	27,7	25,1
Philippinen	32,5	32,5
Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7

Sri Lanka	31,8	32,7
Syrien	32,7	29,0
Tadschikistan	36,8	31,0
Taiwan	39,2	37,5
Thailand	39,2	42,1
Turkmenistan	36,8	31,0
Usbekistan	36,8	31,0
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
Vietnam	31,4	31,4
<b>V. AUSTRALIEN</b>		
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4

**Achtung:**

Kein Vorsteuerabzug aus diesen Auslandsgeldern!  
Grenzort: maximal 15 km von der Bundesgrenze entfernt. Fehlt in der Tabelle ein Land, ist das nächstgelegene Land heranzuziehen.

**1.2 Tages- und Nächtigungsgelder Inland – 2018**

	maximal
Tagesgeld für Inlandsdienstreisen – pro angefangener Stunde € 2,20. Reisedauer mehr als 3 Stunden, Entfernung mehr als 25 km, für jeweils 24 Stunden	€ 26,40
Nächtigungsgeld (einschließlich Frühstück) – Pauschale wahlweise auch die tatsächlichen Kosten	€ 15,-
Tatsächliche Nächtigungskosten bei Fortbildung – Höchstbetrag (Ausland: Nächtigungsgeld lt. Punkt 1.1 + 600%) LStR Rz 365	€ 105,-
Reiseaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (monatlich maximal € 540,-) pro Einsatztag	€ 60,-

**▷ Begrenzung der Tagesgelder, Vorsteuerabzug:**

Tagesgelder sind bei regelmäßig wiederkehrendem Reiseziel für **maximal 5 Tage** pro Jahr abzugsfähig, für maximal 15 Tage pro Jahr bei nicht regelmäßigem, aber wiederkehrendem Reiseziel (Einsatzort = neuer Mittelpunkt der Tätigkeit).

1/11 Vorsteuerabzug aus steuerfreien Tagesgeldern (auch von Dienstnehmervergütungen) – nur von Inlandsaufwendungen. Aus pauschalen Nächtigungsgeldern (€ 15,-) kann die Vorsteuer nach der Formel 80 % inkl. 13 % USt und 20 % inkl. 10 % USt herausgerechnet werden (gesamte Vorsteuer € 1,65).

### ▷ Differenz-Verpflegungsmehraufwand

Wird im Rahmen einer Auslandstätigkeit ein Mittelpunkt der Tätigkeit im Ausland begründet (z.B. bei Entsendung eines Arbeitnehmers zu Fortbildungszwecken), kann auf Grund des Kaufkraftunterschiedes auch ohne Vorliegen einer „Reise“ ein beruflich bedingter Verpflegungsmehraufwand anfallen, wenn die „ausländischen“ Verpflegungskosten erheblich über den Kosten der inländischen Verpflegung liegen. Das ist dann gegeben, wenn der Auslandstagesatz lt. RGV den um die Hälfte erhöhten Inlandstagesatz, also **€ 39,60 übersteigt**. Der übersteigende Teil ist abzugsfähiger Differenz-Verpflegungsmehraufwand.

**Beispiel:** Auslandstagesatz USA € 52,30, daher € 12,70 Mehraufwand (52,30 minus 39,60) – siehe Tabelle laut LStR Rz 1405.

## 1.3 — Kilometergeld lt. Reisegebührenvorschrift (RGV)

Seit 1.1.2011 (Vorsteuerabzug nicht möglich)	
PKW und Kombi (maximal 30.000 km im Jahr)	0,42
Mitbeförderungszuschlag pro Person (nur im PKW oder Kombi)	0,05
Motorräder	0,24
Fahrräder (maximal € 570,- im Jahr)	0,38

## 1.4. — Spenden als Betriebsausgaben (§ 4a EStG) ab 2013

Spendenart	Absetzbar
Spenden im <b>Forschungs- und Wissenschaftsbereich</b> an Universitäten, Forschungsinstitutionen, bestimmte Museen, Spenden für <b>mildtätige Zwecke</b> bzw. für die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe; seit 2012 auch für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, u.a. Nur abzugsfähig, wenn der Spendenempfänger in der Liste des BMF enthalten ist ( <a href="http://www.bmf.gv.at">www.bmf.gv.at</a> ), ausgenommen Spenden an Feuerwehren.	Begrenzung aller Spenden mit <b>10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres</b> (Betriebsausgaben und Sonderausgaben zusammengerechnet). Im betrieblichen Bereich sind Geld- und Sachspenden abzugsfähig, als Sonderausgaben nur Geldspenden. Maßgebend sind der Gewinn bzw. die Gesamteinkünfte vor Abzug eines Gewinnfreibetrages (ohne Einkünfte mit den Sondersteuersätzen von 25 %, 27,5 %, 30 %, ausgenommen Regelbesteuerung).

	Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern sind nicht abzugsfähig.
Spenden mit <b>Sponsoring</b> -Charakter, Sport- und Kultursponsoring mit <b>Werbewirkung</b>	ohne betragsmäßige Begrenzung
Spenden an <b>Katastrophenopfer</b>	ohne betragsmäßige Begrenzung

**Anmerkung:** Spendenzahlungen werden ab 2017 elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet und sind über FinanzOnline einzusehen.

## 2. Einkommensteuer – Tabellen, Tarife, Beträge

### 2.1 Einkommensteuertarif ab 2016

Einkommen (Euro)	Steuersatz
für die ersten 11.000,-	0 %
für Einkommensteile über 11.000,- bis 18.000,-	25 %
für Einkommensteile über 18.000,- bis 31.000,-	35 %
für Einkommensteile über 31.000,- bis 60.000,-	42 %
für Einkommensteile über 60.000,- bis 90.000,-	48 %
für Einkommensteile über 90.000,-	50 %
für Einkommensteile über 1 Million (befristet 2016 – 2020)	55 %

Einkommen (Euro)	Formel zur Berechnung der ESt
für die ersten 11.000,-	Null
für Einkommensteile über 11.000,- bis 18.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 25 \%$
für Einkommensteile über 18.000,- bis 31.000,-	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.750$
für Einkommensteile über 31.000,- bis 60.000,-	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 6.300$
für Einkommensteile über 60.000,- bis 90.000,-	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 48 \% + 18.480$
für Einkommensteile über 90.000,-	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 50 \% + 32.880$
für Einkommensteile über 1 Million (2016 – 2020)	$(\text{Einkommen} - 1 \text{ Mill.}) \times 55 \% + 487.880$

### 2.2 Steuerabsetzbeträge 2018 (§ 33 EStG und § 9 FLAG)

#### ▷ Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 EStG)

Mit einem Kind .....	€ 494,-
Mit zwei Kindern .....	€ 669,-
Für das dritte und jedes weitere Kind zusätzlich je .....	€ 220,-

(Alleinverdienerabsetzbetrag: Partnereinkommen max. € 6.000,- jährlich)

### ▷ Kinderabsetzbetrag

Für jedes Kind monatlich (§ 33 Abs. 3 EStG)..... € 58,40

Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe. Für Kinder, die sich ständig außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu.

### ▷ Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG)

Für das erste Kind monatlich..... € 29,20

Für das zweite Kind monatlich..... € 43,80

Für jedes weitere Kind monatlich..... € 58,40

Der Unterhaltsabsetzbetrag steht nur für Kinder zu, die sich im Inland, in der EU, im EWR oder in der Schweiz aufhalten, die nicht dem Haushalt zugehören und für die keine Familienbeihilfe gewährt wird.

### ▷ Mehrkindzuschlag (§ 9 FLAG)

Für das dritte und jedes weitere Kind seit 2011 monatlich..... € 20,-

Abhängig vom Familienbeihilfenbezug. Einkommen des Anspruchsberechtigten und seines (Ehe)Partners im Vorjahr maximal € 55.000,-

### ▷ Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 Z 1 EStG) jährlich ab 2016..... € 400,-

Der Absetzbetrag steht nur bei einem bestehenden Dienstverhältnis zu. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Absetzbetrag bei einem Einkommen bis € 12.200,- auf € 690,- und vermindert sich bei einem Einkommen zwischen € 12.200,- und € 13.000,- bis auf € 400,-.

Der Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag entfällt ab 2016.

### ▷ Pendlereuro (§ 33 Abs. 5 Z 4 EStG) jährlich..... € 2,-

Jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht.

Der Pendlerausgleichsbetrag entfällt seit 2016.

### ▷ Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 EStG) seit 2013

**Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** (mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. mit eingetragener Partner, steuerpflichtige Pensionsbezüge bis jährlich € 19.930,- und Einkünfte des (Ehe)Partners maximal € 2.200,-)

jährlich..... € 764,-

Bei Pensionseinkünften zwischen € 19.930,- und € 25.000,- vermindert sich der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag von € 764,- gleichmäßig bis auf Null.

**Pensionistenabsetzbetrag** (ohne Voraussetzungen für den erhöhten Absetzbetrag) jährlich ..... € 400,-

Bei Jahrespensionsbezügen zwischen € 17.000,- und € 25.000,- vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag von € 400,- gleichmäßig bis auf Null.

### ▷ **Begrenzung der Absetzbeträge**

Ab 2016 **entfällt** die Begrenzung der Absetzbeträge gem. § 33 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 EStG (Verkehrs- bzw. Pensionistenabsetzbeträge) mit der Steuer, die anteilmäßig auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit entfällt.

### ▷ **Negativsteuer** (§ 33 Abs. 8 und 9 EStG) ab 2016

Ist die nach § 33 Abs. 1 u. 2 EStG berechnete Einkommensteuer negativ (unter Null), so werden erstattet:

- a) der **Alleinverdienerabsetzbetrag** oder der **Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie
- b) **50 % der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung** (bei Steuerpflichtigen mit Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag), höchstens aber € 400,- pro Jahr SV-Rückerstattung (bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens € 500,-).
- c) Steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** zu, dann werden 50 % der SV-Pflichtbeiträge, maximal € 110,- erstattet.

### ▷ **Kinderfreibetrag** (§ 106a EStG) jährlich ab 2016 ..... € 440,-

Für jedes Kind, für das der Kinderabsetzbetrag zusteht. Wird der Freibetrag von **zwei** (Ehe)Partnern für dasselbe Kind geltend gemacht, stehen je € 300,- zu. Steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, beträgt der Kinderfreibetrag ab 2016 € 300,- für den zweiten Elternteil € 300,- nur bei Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag.

### ▷ **Veranlagungsfreibetrag** (§ 41 Abs. 3 EStG) ..... € 730,-

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Freibetrag bis zu € 730,- abzuziehen (ausgenommen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27a Abs. 1 EStG, die mit 25 % bzw. 27,5 % versteuert werden). Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte € 730,- übersteigen.

### ▷ Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG) jährlich

<b>Kleines Pendlerpauschale</b>	<b>Einfache Wegstrecke</b> mindestens 20 bis 40 km	€ 696,00
	mehr als 40 bis 60 km	€ 1.356,00
	mehr als 60 km	€ 2.016,00
<b>Großes Pendlerpauschale</b>	<b>Einfache Wegstrecke</b> mindestens 2 bis 20 km	€ 372,00
	mehr als 20 bis 40 km	€ 1.476,00
	mehr als 40 bis 60 km	€ 2.568,00
	mehr als 60 km	€ 3.672,00

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist. Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich der halben Strecke nicht zumutbar ist.

Volles Pauschale: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an mindestens elf Tagen im Kalendermonat. Fahrten an 8 bis 10 Tagen – Zweidrittelpauschale, Fahrten an vier bis sieben Tagen – Drittelpauschale.

## 2.3 — Sonderausgaben (§ 18 EStG)

### ▷ Personenversicherungsprämien, Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung inkl. Darlehensrückzahlungen (§ 18 Abs. 1 Z 2 – 3 EStG)

Ab 1.1.2016 entfällt die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben. Für bestehende Verträge (Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden) und vor dem 1.1. 2016 begonnene Bauausführungen bzw. Sanierungen gilt die bestehende (nachfolgende) Regelung **bis inkl. 2020 weiter**:

Ohne Alleinverdienerabsetzbetrag jährlich..... € 2.920,-  
 Mit Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag jährlich..... € 5.840,-  
 Ohne Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag, aber (Ehe)partnereinkünfte maximal € 6.000,- jährlich..... € 5.840,-  
 Absetzbar ist nur ein Viertel der geleisteten Aufwendungen, höchstens jedoch ein Viertel der obigen Höchstbeträge.

Bei einem Einkommen zwischen € 36.400,- und € 60.000,- verringert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in der Form, dass sich ab € 60.000,- ein absetzbarer Betrag in Höhe des Pauschalbetrages von € 60,- gem. § 18 Abs. 2 EStG für obige „Topsonderausgaben“ ergibt.

#### ▷ **Verpflichtende Beiträge an anerkannte Kirchen (§ 18 Abs. 1 Z 5 EStG)**

Höchstbetrag seit 2012 ..... € 400,-

#### ▷ **Spenden an begünstigte Institutionen (§ 18 Abs. 1 Z 7 EStG)**

Private Geldspenden an begünstigte Körperschaften (Forschung, Wissenschaft, mildtätige Zwecke, Umwelt- und Tierschutz, freiwillige Feuerwehren u.a.) sind zusammen mit Spenden aus dem Betriebsvermögen (§ 4a EStG) bis zu 10 % der Gesamteinkünfte des laufenden Jahres abzugsfähig. Die begünstigte Einrichtung muss zum Zeitpunkt der Zuwendung in der BMF-Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen sein, ausgenommen Feuerwehren.

#### ▷ **Sonderausgaben ohne Höchstbeträge**

Renten und dauernde Lasten, Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie Steuerberatkosten an berufsrechtlich befugte Personen sind in **unbegrenzter** Höhe abzugsfähig. Einmalprämien für eine freiwillige Weiterversicherung oder den Nachkauf von Versicherungszeiten können ab 2016 auf Antrag auf 10 Jahre verteilt werden.

##### **Verlustabzug:**

Wurden in den Vorjahren betriebliche Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung bzw. durch ordnungsmäßige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, sind diese Verluste, soweit nicht schon aufgebraucht, als Sonderausgaben abzugsfähig. Für Verluste aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt diese Regelung ab Veranlagung 2016 für **Verluste, die ab 2013 entstanden** sind (§ 124b Z 314 a EStG).

#### ▷ **Datenübermittlung von Sonderausgaben**

Für bestimmte Zuwendungen (Weiterversicherungen, Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge, Spenden), die **nach dem 31.12.2016** erfolgen, muss der Zuwendungsempfänger eine Datenübermittlung an die Finanzverwaltung per **FinanzOnline** durchführen.

Der Zuwendende kann die Übermittlung ausdrücklich **untersagen**. Wird ein gemeinsames Bankkonto geführt, hat eine anteilige Zuordnung zu erfolgen. Für

Beiträge an Kirchen oder Religionsgesellschaften, die den Höchstbetrag (derzeit € 400,-) übersteigen, besteht keine Übermittlungsverpflichtung. Die von den betreffenden Organisationen durchgeführten Übermittlungen müssen vom betreffenden Steuerpflichtigen in FinanzOnline **einsehbar sein**, gegliedert nach Organisationen und Beträgen.

## 2.4 — Außergewöhnliche Belastung (§ 34 EStG)

### ▷ Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

Die Belastung muss außergewöhnlich und zwangsläufig sein und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen und darf weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgabe sein.

### ▷ Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von jährlich

höchstens € 7.300,-	6 %
mehr als € 7.300,- bis € 14.600,-	8 %
mehr als € 14.600,- bis € 36.400,-	10 %
mehr als € 36.400,-	12 %

Der Selbstbehalt vermindert sich für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher und für jedes Kind um je einen Prozentpunkt, ebenso, wenn kein Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterfreibetrag zusteht, der (Ehe)Partner aber Einkünfte von maximal € 6.000,- erzielt. Sonstige Bezüge gem. § 67 Abs. 1 u. 2 EStG sind den tariflichen Einkünften für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes zuzurechnen.

### ▷ Kein Abzug eines Selbstbehalts:

- Ersatzbeschaffungskosten bei **Katastrophenschäden** (z.B. Hochwasser, Feuer, Erdbeben, Lawinen)
- **Auswärtige Berufsausbildung** eines Kindes mangels entsprechender Ausbildungsmöglichkeit in der Nähe (Pauschalbetrag von monatlich € 110,-)
- **Mehraufwendungen** für Personen, für die **erhöhte Familienbeihilfe** gewährt wird, soweit diese Aufwendungen das Pflegegeld bzw. die Pflegezulage oder Blindenzulage übersteigen
- Aufwendungen für die **Betreuung von Kindern**, die am Jahresbeginn das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Betreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, nicht jedoch haushaltszugehörige Angehörige. Freibetrag maximal € 2.300,- jährlich pro Kind.

- **Behinderungsbedingte Mehraufwendungen** des Steuerpflichtigen, seines (Ehe)Partners bzw. seiner Kinder, die die pflegebedingten Geldleistungen übersteigen. Einkünfte des behinderten (Ehe)Partners höchstens € 6.000,-. Das gilt auch für solche Mehraufwendungen (tatsächliche Kosten), die die Freibeträge gem. § 35 EStG übersteigen (⇒ siehe folgenden Punkt 2.5).

## 2.5 — Freibeträge für Behinderte (§ 35 EStG)

▷ **Freibetrag, soweit keine pflegebedingte Geldleistung gewährt wird:**

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Freibetrag in € pro Jahr
25% bis 34%	75,-
35% bis 44%	99,-
45% bis 54%	243,-
55% bis 64%	294,-
65% bis 74%	363,-
75% bis 84%	435,-
85% bis 94%	507,-
ab 95%	726,-

An Stelle des Freibetrages können auch tatsächliche Kosten der Behinderung geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 5 EStG).

### **Mehraufwand für das eigene Kfz von Körperbehinderten**

Bei Nachweis der Körperbehinderung..... monatlich € 190,-

**Aufwendungen für Taxifahrten** - bei einer Gehbehinderung und mindestens 50 % Erwerbsminderung, kein eigenes Kfz..... monatlich € 153,-

**Kosten für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe** bezogen wird (abzüglich pflegebedingte Geldleistungen)..... monatlich € 262,-

## 2.6 — Freibetrag wegen Krankendiätverpflegung

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und mehr können folgende Monatsbeträge als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes bzw. von pflegebedingten Geldleistungen berücksichtigt werden:

Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie oder Aids.....	€ 70,-
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit.....	€ 51,-
Magenkrankheit oder eine andere innere Krankheit.....	€ 42,-

## 2.7 Absetzbetrag für die Kinderbetreuung (§ 34 Abs. 9 EStG)

Kinderbetreuungskosten sind bis zu € 2.300,- pro Kind und Jahr (zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr noch nicht beendet) als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt absetzbar. Betreuung durch eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder eine vergleichbare pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige. Zuschüsse des Arbeitgebers sind anzurechnen, kürzen aber den Höchstbetrag nicht (§ 34 Abs. 9 Z 4 EStG).

## 3. Freibeträge und Prämien 2018

### 3.1 Forschungsprämie § 108c EStG

Begünstigter Forschungsaufwand	<p><b>a) Eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung:</b> Systematisch unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden. Ziel: Wissensvermehrung und Erarbeiten neuer Wissensanwendungen. Nur die Forschung <b>im Inland</b> ist begünstigt.</p> <p><b>b) Auftragsforschung:</b> Wie eigenbetriebliche Forschung. Der Auftrag muss von einem inländischen Betrieb (Betriebsstätte) gegeben werden. Der Auftragnehmer muss mit Forschungsaufgaben betraut sein, seinen Sitz in der EU bzw. im EWR haben und darf nicht unter dem beherrschenden Einfluss des Auftraggebers stehen oder in der gleichen Unternehmensgruppe sein.</p>
Begünstigte Unternehmen	Die Prämie kann von bilanzierenden Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmenschaften und solchen mit vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geltend gemacht werden, nicht jedoch bei Pauschalierungen.
Bemessungsgrundlage	<p>Aufwendungen, die der begünstigten Forschung zuzurechnen sind (Forschungsprämienverordnung BGBl II 515/2012). Dazu zählen lt. Anhang II der Verordnung:</p> <p>Personalaufwand inkl. Nebenkosten, unmittelbare Aufwendungen und Investitionen, die der Forschung dienen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), Finanzierungsaufwendungen und Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung dienen, abzüglich steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs. 4 EStG).</p> <p><b>Investitionen:</b> Gesamte Herstellungskosten im Jahr der Fertigstellung, abzüglich steuerfreie Subventionen, nicht jedoch abzüglich Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG. Die buchmäßige AfA ist somit in der Folge als Bemessungsgrundlage nicht zulässig.</p>
Mitteilung	Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer nachweislich mitteilen, in welchem Ausmaß er eine Prämie für Auftragsforschung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann für diesen mitgeteilten Betrag keine Prämie für Eigenforschung in Anspruch nehmen.

Voraussetzung	Erforderlich ist seit dem Kalenderjahr 2012 bzw. ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 ein von der Forschungsförderungsgesellschaft GmbH (FFG) erstelltes <b>Gutachten</b> , ob die Voraussetzungen einer Forschung bzw. experimentellen Entwicklung vorliegen. Das Gutachten muss elektronisch über FinanzOnline angefordert werden. Die damit verbundenen Kosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (EStR, Rz 1535a und b).
Ausmaß der Prämie	<b>Ab 2018 14 %</b> der eigenbetrieblichen Forschungsaufwendungen und der Auftragsforschungsaufwendungen von maximal € 1 Mill. im Jahr. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2017/2018 ist für die Bemessungsgrundlage der Kalendermonate 2017 noch der Satz von 12 % anzuwenden.
Gewinn- auswirkung	Verbuchung als steuerfreie Prämie. Abzug in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung, keine Aufwandskürzung.
Inanspruch- nahme	Nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit Formular E 108c (nicht bei Pauschalierungen) sowie Verzeichnis der Aufwendungen; Einreichung bis zur Rechtskraft des ESt-, KöSt- oder Feststellungsbescheides.

### 3.2 Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG

Voraussetzungen	Nur für natürliche Personen, alle betrieblichen Einkunftsarten, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Bilanzierung
Ausmaß	13 % für die ersten € 175.000,- des steuerlichen Gewinnes (einschließlich Übergangsgewinne, ohne Veräußerungsgewinne), für die nächsten € 175.000,- 7 % und für die nächsten € 230.000,- 4,5 %, insgesamt somit höchstens € 45.350,-.
Einschränkungen	Erträge aus Kapitalüberlassungen (§ 27 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG) zählen <b>nicht</b> zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einem besonderen Steuersatz (25 %, 27,5 %) unterliegen. Substanzgewinne aus Kapitalanlagen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grundstücken erhöhen jedoch die Bemessungsgrundlage. Veräußerungsgewinne bei Veräußerung eines Betriebes (Teilbetriebes) sind aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden.
Grundfreibetrag	13 % von maximal € 30.000,- (ohne Nachweis von Investitionen). Wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt. Bei mehreren Betrieben kann die Zuordnung wahlweise erfolgen, sonst erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis der Gewinnanteile.
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	Übersteigt der Gewinn € 30.000,-, muss der übersteigende Freibetrag durch begünstigte Investitionen gedeckt sein. (Beispiel: 13 % von € 20.000,- = € 2.600,-, Investitionssumme mindestens € 2.600,-.) Bei einer Pauschalierung nach § 17 EStG nicht zulässig, ausgenommen bei der Sportlerpauschalierung
Mitunternehmer- schaften	Der Freibetrag ist bei den Mitunternehmern entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung anzusetzen. Der investitionsbedingte Freibetrag richtet sich auch nach dem Anteil an den Investitionen. Auch Investitionen im Sonderbetriebsvermögen sind begünstigt.

Begünstigte Wirtschaftsgüter (nur im Inland)	Abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, auch Gebäude und Mieterinvestitionen in Gebäuden. Nutzungsdauer bzw. Behaltdauer mindestens vier Jahre, Wohnbauanleihen (vier Jahre im Betriebsvermögen). Ab 2017 auch wieder für die Deckung der Pensionsrückstellung geeignete Wertpapiere.
Keine begünstigten Wirtschaftsgüter	PKW, Kombi (ausgenommen Fahrschul-Kfz und gewerbliche Personenbeförderung), Luftfahrzeuge, sofort abgeschriebene GWG, gebrauchte WG, von einem beherrschten Unternehmen erworbene WG und solche, für die eine Forschungsprämie beansprucht wird, weiters eingelegte WG bzw. unentgeltlich erworbene WG.
Nachversteuerung	Bei einem Ausscheiden begünstigter Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Vierjahresfrist (ausgenommen höhere Gewalt bzw. behördlicher Eingriff). Behaltefrist läuft von Tag zu Tag. Eine Ersatzbeschaffung für ausgeschiedene Wertpapiere ist möglich, jedoch nur durch die Anschaffung begünstigter körperlicher Wirtschaftsgüter, ausgenommen bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren, wenn innerhalb von 2 Monaten Wohnbauanleihen angeschafft werden.
Betriebsübertragung	Die Nachversteuerung ist beim Rechtsnachfolger vorzunehmen, wenn die betreffenden Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Frist ausscheiden oder in das Ausland verbracht werden.
Steuererklärungen (nur der investitionsbedingte Freibetrag)	Erforderlich ist der Ausweis in der ESt- oder Feststellungserklärung, sowie im Anlagenverzeichnis (körperliche Wirtschaftsgüter) bzw. in einem eigenen Verzeichnis (Wohnbauanleihen). Ersatzbeschaffungen sind in diesen Verzeichnissen gesondert auszuweisen.

## 4. Pauschalierungen 2017/18

### 4.1 Basispauschalierungen – Einkommen- und Umsatzsteuer

	Betriebsausgabenpauschalierung § 17 EStG, EStR Rz 4100 ff	Vorsteuerpauschalierung § 14 UStG, UStR Rz 2226
Voraussetzungen	Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb	
	Weder freiwillige noch verpflichtende Buchführung. Vorjahresumsatz bis € 220.000,– Auch für nicht buchführende Mitunternehmenschaften bzw. Körperschaften. Nur für Aktivbezüge. In der Steuererklärung dokumentiert. Antrag auch im Rechtsmittelverfahren möglich.	Für buchführungspflichtige und freiwillig buchführende Unternehmen nur bis inkl. 2015 möglich. Vorjahresumsatz bis € 220.000,– Nur bei einer <b>Brutto</b> -Einnahmen-Ausgaben-Rechnung möglich (EStR Rz 4129). Schriftliche Erklärung bis zur Rechtskraft des USt-Bescheides.
Inanspruchnahme	Muss aus der Steuererklärung ersichtlich sein.	In der USt-Erklärung oder bis zur Rechtskraft des Bescheids

Bindung der Pauschalierung	Keine zeitliche Bindung nach erstmaliger Pauschalierung. Widerruf zu Beginn eines Jahres jederzeit möglich. Neuerliche Pauschalierung erst nach 5 Jahren	2 Jahre Neuerliche Pauschalierung erst nach 5 Jahren Sperrfrist
Bemessungsgrundlage	Umsätze gem. § 125 BAO inkl. Umsätze aus § 22 EStG, soweit nicht steuerbar (Gesellschafter-Geschäftsführer)	Gesamtumsatz aus Tätigkeiten gem. § 22 u. § 23 EStG ohne unecht befreite Umsätze sowie ohne Hilfsgeschäfte, wie z.B. Anlagenverkäufe
Berechnung der Pauschalierung	Betriebsausgabenpauschale: Allgemein: <b>12 %</b> vom Umsatz, höchstens € 26.400,-. <b>6 %</b> , höchstens € 13.200,- für Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung bzw. schriftstellerischer, wissenschaftlicher, erzieherischer, unterrichtender oder Vortragstätigkeit, Tätigkeiten gem. § 22 Z 2 EStG (z.B. wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer)	1,8 % des Gesamtumsatzes, <b>maximal € 3.960,-</b> pro Jahr. Basis: Umsätze aus steuerbaren Lieferungen und Leistungen einschließlich Eigenverbrauch, <b>abzüglich</b> unecht steuerfreie Umsätze, wie z.B. Vermietungs- und Grundstücksumsätze, ärztliche Umsätze, Versicherungen sowie abzüglich Umsätze aus der Geschäftsveräußerung im Ganzen und aus Hilfsgeschäften.
Zusätzliche Betriebsausgaben bzw. zusätzlich abziehbare Vorsteuern	Ausgaben für Waren, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse, Zutaten, Löhne, Lohnnebenkosten, Fremdlöhne (soweit sie unmittelbar in die Betriebsleistung eingehen) und Beiträge zu Pflichtversicherungen (§ 4 Abs. 4 Z 1 EStG), nicht jedoch Energiekosten. Weiters Reise- und Fahrtkosten, soweit ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht. Steuerberatungskosten sind jedoch Sonderausgaben. Mit dem Betriebsausgabenpauschale sind <b>auch Sonderbetriebsausgaben</b> eines Mitunternehmers (z.B. Zinsen oder AfA für Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens) <b>abgegolten</b> .	Zusätzlicher Vorsteuerabzug von abnutzbaren Anlagegütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten <b>über € 1.100,-</b> , von Grundstücken, Waren, Rohstoffen, Hilfsstoffen, Halberzeugnissen, Zutaten, sowie von Fremdlöhnen, soweit diese in die Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. <b>Vorsteuerberichtigung:</b> Ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse (z.B. von steuerpflichtiger zur steuerfreien Vermietung von Gebäuden), kommt es zu <b>keiner Vorsteuerberichtigung</b> (Kürzung), soweit abpauschalierte Vorsteuern betroffen sind (UStR Rz 2240).
Gewinnfreibetrag § 10 EStG	Der Grundfreibetrag (13 % von max. € 30.000,- Gewinn) steht zu, der investitionsbedingte Freibetrag nicht (EStR Rz 3822a).	

### ➔ Anmerkungen:

Steuerliche Pauschalierungen können für Zwecke der ESt und der USt unabhängig voneinander erfolgen (UStR 2000, Rz 2226).

Beim **Bruttosystem** sind auch die auf die abpauschalierten Betriebsausgaben entfallenden Vorsteuern als Betriebsaufwand abzugsfähig. Bei unecht USt-befreiten Umsätzen und bei Gesellschafter-Geschäftsführern mit nicht umsatzsteuerbaren Erlösen zusätzlich auch das **Vorsteuerpauschale** von **1,8 %** als Betriebsausgabe (EStR Rz 4131).

**Grundstücksumsätze**, die mit 30 % ESt zu versteuern sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für das Betriebsausgabenpauschale (EStR Rz 4107a). Kapitalerträge können wahlweise als Einnahmen angesetzt werden (Anrechnung der KESt).

## 4.2 Branchenpauschalierungen für die ESt und die USt

Gastwirtepauschalierung siehe Punkt 4.3.

	Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwaren- händler	Drogisten	Handels- vertreter	Künstler, Schriftsteller
Verordnung BGBl II	228/1999	229/1999	95/2000	417/2000
EStR 2000	Rz 4310 ff	Rz 4324 ff	Rz 4355 ff	Rz 4361 ff
Voraus- setzungen	Keine Buchführung (weder Pflicht noch freiwillig – ⇒ <i>siehe Anmerkung 1</i> ), ausgenommen Handelsvertreter (EStR Rz 4357). Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich.			
Umsatzgrenze	€ 700.000,– § 189 Abs. 1 UGB	€ 700.000,– § 189 UGB	keine Umsatzgrenze	keine Grenze § 189 (4) UGB
Bindung	ESt: keine Bindung. Antrag bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich. USt: 2 Jahre			
Fristen bei Be- endigung	ESt: keine Fristen, keine Bindung. Drogisten: Neuerliche Pauschalierung erst nach fünf Jahren USt: 2 Jahre bei Wechsel zu einer anderen USt-Pauschalierung Ein Widerruf mit Wechsel zur Regelbesteuerung bindet auf 5 Jahre.			
Berechnung der Pauschalierung	Gewinn = € 3.630,– + 2 % der Bruttoein- nahmen (inkl. USt) zuzüglich Provisionen (z.B. Lotto), ohne Nut- zungsentnahmen	Betriebsausgaben: 12 % der Umsätze, maximal € 26.400,– (wie Basispau- schalierung)	Betriebsausga- ben: 12 % der Umsätze gem. § 125 (1) BAO, maximal € 5.825,–	Betriebsausga- ben: 12 % der Umsätze gem. § 125 (1) BAO, maximal € 8.725,–
Von der Pauschalierung umfasste Betriebsaus- gaben	Vollpauschalierung: kein weiterer Betriebsausgaben- abzug (ausgenommen Gewinngrundfreibe- trag)	Weitere Betriebs- ausgaben wie bei der Basispauscha- lierung	Tagesgelder, Raumkosten im Wohnungsver- band, Bewirt- tungsspesen, nicht belegbare Betriebsaus- gaben (⇒ <i>siehe Anmerkung 2</i> )	Mit dem Pau- schale abgegol- tene Betriebs- ausgaben (⇒ <i>siehe Anmerkung 3</i> )